

Wahlbekanntmachung

**Am 22. Mai 2005 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Stadt Baesweiler gehört zum Wahlkreis 3 (Kreis Aachen I) und ist in 20 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraumes (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
0101 Gymnasium	Gymnasium Baesweiler, Otto-Hahn-Straße, Raum 1
0201 Goetheschule	GHS Goetheschule, Grabenstraße 11
0301 Gymnasium	Gymnasium Baesweiler, Otto-Hahn-Straße, Raum 2
0401 Grengrachtschule	GGG Grengrachtschule, Grengracht, Raum 1
0501 Grengrachtschule	GGG Grengrachtschule, Grengracht, Raum 2
0601 Stadtbücherei	Stadtbücherei, Roskaul
0701 Grengrachtschule	GGG Grengrachtschule, Grengracht, Raum 3
0801 Rathaus	Rathaus Baesweiler, Mariastraße 2
0901 Gymnasium	Gymnasium Baesweiler, Otto-Hahn-Straße, Raum 3
1001 GS Oidtweiler	Kath. Grundschule Oidtweiler, Schulstraße, Raum 1
1101 GS Oidtweiler	Kath. Grundschule Oidtweiler, Schulstraße, Raum 2
1201 GS Loverich	Kath. Grundschule Loverich, Josefstraße, Raum 1
1301 GS Loverich	Kath. Grundschule Loverich, Josefstraße, Raum 2
1302 Vereinsheim Puffendorf	Vereinsheim Puffendorf, Hofstraße 5
1401 Vereinsheim Beggendorf	Vereinsheim Beggendorf, Pankratiusstraße
1501 Andreasschule	GGG Andreasschule, Bahnstraße 1, Raum 1
1601 Andreasschule	GGG Andreasschule, Bahnstraße 1, Raum 2
1701 Barbaraschule	GGG Barbaraschule, Am Weiher, Raum 1
1801 Barbaraschule	GGG Barbaraschule, Am Weiher, Raum 2
1901 Lessingschule	GHS Lessingschule, Lessingstraße

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 18.04.2005 bis zum 23.04.2005 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, Zimmer 206 eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt (Wortlaut siehe nachstehend):

§ 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

- (3) ... Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, ...

§ 48 Landeswahlordnung - Ungültige Stimmen

- (1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,
 - a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
 - b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
 - c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.
- (2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willenserklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden 3 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 13.30 Uhr, im Rathaus Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Baesweiler, den 25.04.2005

Der Bürgermeister:

Dr. Linkens